

## **AMTSBLATT**

der Stadt Frechen

o 32. Jahrgang o Ausgabetag 28.05.2018 Nr. 10

\_\_\_\_\_

#### <u>Inhaltsangabe</u>

35/2018 Öffentliche Bekanntmachung

Auflegung der Vorschlagsliste für Jugendschöffen für die Wahlperiode 2019 bis 2023 gem. § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

#### Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für den Inhalt: Die Bürgermeisterin

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208. Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter www.stadt-frechen.de.

### Bekanntmachung der Stadt Frechen

# Auflegung der Vorschlagsliste für Jugendschöffen für die Wahlperiode 2019 bis 2023 gem. § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 11. April 2018 die Vorschlagsliste der Stadt Frechen für die Jugendschöffenwahl in den Schöffengerichten Amtsgerichts Kerpen und die Jugendkammer des Landgerichts Köln für die Wahlperiode 2019 - 2023 aufgestellt.

Die Vorschlagsliste liegt in der Zeit vom 04. bis 08. Juni 2018

Montag und Dienstag 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr Donnerstag 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch und Freitag 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

an der Information im Foyer des Rathauses der Stadt Frechen sowie

Montag bis Mittwoch 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

in Zimmer 26 des alten Rathauses der Stadt Frechen zu jedermanns Einsicht offen.

Gegen die Vorschlagsliste kann bis zum 15. Juni 2018 schriftlich oder zu Protokoll (in Zimmer 26 des alten Rathauses) mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach §§ 31 und 32 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 und 34 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden sollten.

Frechen, 23.05.2018

Susanne Stupp Bürgermeisterin